



Frankfurt am Main, 29. Februar 2008

Information für IG Metall-Mitglieder **hier: Teuerungsanpassung bei Betriebsrenten**

Gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG hat ein Arbeitgeber, der seinen ehemaligen Beschäftigten bzw. deren Hinterbliebenen eine Betriebsrente gewährt, alle drei Jahre eine Anpassung dieser Betriebsrente zu prüfen und im Regelfall vorzunehmen. Der Arbeitgeber entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe er die Rente anpasst. Zu berücksichtigen sind dabei zum einen die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers sowie die Belange des Versorgungsempfängers.

Der Anpassungsbedarf des Rentenempfängers richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BetrAVG nach dem seit der letzten Überprüfung bzw. seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust der Rente. Dieser wird für Prüfungstichtage nach dem 01.01.2003 gemessen am „Verbraucherpreisindex für Deutschland“.

a) Ausnahmetatbestände

§ 16 Abs. 3 BetrAVG bestimmt die Ausnahmesituationen, für welche die Anpassungsprüfungspflicht entfällt. Dies sind im Einzelnen:

- wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, die laufenden Leistungen jährlich um 1 % anzupassen (Abs. 3 Nr. 1),
- es sich um Betriebsrenten aus den Durchführungswegen Direktversicherung oder Pensionskasse handelt und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (Abs. 3 Nr.2)
- eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde, d.h. wenn sich die Leistungsverpflichtung lediglich auf den Werterhalt der zugesagten Beiträge bezieht (Abs. 3 Nr. 3).

Versorgungszusagen, die auf einen Kapitalbetrag lauten, der dann als Rente oder in Raten ausgezahlt wird, sind nicht anpassungspflichtig. Hier hat der Arbeitgeber mit Zurverfügungstellung des Kapitals seine arbeitsrechtliche Verpflichtung erfüllt.

b) Entgeltumwandlung

Für ab dem 01.01.2001 erteilte Entgeltumwandlungszusagen besteht gemäss § 16 Abs. 5 i.V.m. § 30c Abs. 3 BetrAVG grundsätzlich die Verpflichtung, die laufenden Leistungen jährlich mit 1 % anzupassen, oder - im Fall der Direktversicherung oder Pensionskasse - sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen zu verwenden.

c) Renten des Pensionssicherungsvereins

Betriebsrenten, die vom Pensionssicherungsverein gezahlt werden, unterliegen der Anpassungsprüfungspflicht grundsätzlich nicht.

Sie sind nur dann anzupassen, wenn dies in der zugrunde liegenden Versorgungsordnung bzw. Versorgungszusage ausdrücklich vorgesehen war. Dies kann durch eine Vereinbarung, dass die Rente dynamisiert werden soll, z.B. durch Anbindung an die allgemeine Gehaltsentwicklung oder um die Steigerung an den jeweiligen Lebenshaltungskostenindex, herbeigeführt werden. Eine Anpassungsverpflichtung des PSV besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber von der Möglichkeit des § 16 Abs. 3 BetrAVG Gebrauch gemacht hat und die Verpflichtung eingegangen ist, die laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1% anzupassen.

Der Arbeitgeber muss nicht jede in einem bestimmten Kalenderjahr gewährte Rente zum entsprechenden Zeitpunkt anpassen; es genügt, wenn er an einem Stichtag im Jahr alle Renten anpasst.

d) Berechnung

Für die Berechnung der Anpassung bis zum Jahr 2004 ist der Verbraucherindex für Deutschland auf der Basis 2000 = 100 heranzuziehen, der für das gesamte Bundesgebiet gilt und keine Unterscheidungen mehr zwischen West und Ost macht.

Der Verbraucherpreisindex wird in fünfjährigem Abstand einer turnusmäßigen Überarbeitung unterzogen. Am 29. Februar 2008 erfolgte die Umstellung von der bisherigen Basis 2000 auf das Basisjahr 2005. Damit verbunden war eine Neuberechnung der Ergebnisse ab Januar 2005.

Um den Prozentsatz zu errechnen, nimmt man den Wert des Jahres, in dem die Anpassung geltend gemacht wird und dividiert ihn durch den Wert des Anfangsjahres, für den die Erhöhung geltend gemacht wird. Hiervon zieht man 1 ab und multipliziert den so gewonnenen Wert mit 100. Dies ergibt den Prozentsatz, um den die Betriebsrente anzupassen ist.

Beispiel:

Anpassung zum 01.01.2008; Rente erstmals gezahlt 2005

Januar 2008 = 105,3

Wert für 2005 = 100

Berechnung: $(105,3 \div 100 - 1) \times 100 = 5,3\%$

Wurde im Jahre 2005 eine Rente in Höhe von 100 € gezahlt, so ist sie um 5,3 % anzupassen und auf 105,30 € zu erhöhen.

Verbraucherpreisindex für Deutschland (Stand: 29. Februar 2008)

- bis zum Jahr 2004: Basis 2000 = 100
- ab dem Jahr 2005: Basis 2005 = 100

Jahr	Monat	Gesamtindex
	Februar	www.destatis.de
2008	Januar	105,3
2007		103,9
2006		101,6
2005		100
2004		106,2
2003		104,5
2002		103,4
2001		102,0
2000		100,0
1999		98,6
1998		98,0
1997		97,1
1996		95,3
1995		93,9
1994		92,3
1993		89,9
1992		86,1
1991		81,9

Aktuelle Werte des Verbraucherpreisindex gibt es beim Statistischen Bundesamt unter:

www.destatis.de

→ Preise

→ Verbrauchspreise